

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	113/23
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	23.10.2023
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Ehrhardt
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Hauptausschuss	29.11.2023			V	
Gemeinderat	06.12.2023			B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Festlegung des Wahlbereiches zu den Ortschafts- und Gemeinderatswahlen am 09. Juni 2024

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, für die Wahl der Ortschaftsräte und des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) am 09. Juni 2024 für das Wahlgebiet einen Wahlbereich zu bilden.

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
- über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Am 09. Juni 2024 finden neben der Europa- und der Kreistagswahl, auch die Ortschafts- und Gemeinderatswahl statt. Hierbei bildet das Gemeindegebiet nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) das Wahlgebiet für die Gemeindewahlen.

Gemäß § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich bei Ortschafts- und Gemeinderatswahlen. Der Gemeinderat von Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern kann das Wahlgebiet jedoch in Wahlbereiche von annähernd gleicher Größe einteilen.

Wahlbereiche sind nach § 2 Abs. 4 KWG LSA die Teile des Wahlgebiets, welche bei den Vertretungswahlen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Sitzverteilung gebildet werden.

Die Wahlbereichseinteilung soll den Parteien und Wählergruppen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ermöglichen, örtliche Interessen besser zu berücksichtigen.

Insofern wäre der Stimmzettel innerhalb des Wahlgebietes, dessen Vertretungsorgan gewählt wird, von Wahlbereich zu Wahlbereich verschieden.

Im Unterschied zur Wahl mit lediglich einem Wahlbereich erhalten dadurch gemäß § 40 Abs. 5 KWG LSA im Falle, dass die Berechnung der Stimmen ergibt, dass mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, die übrigen Sitze diejenigen Bewerber auf den Wahlvorschlägen dieser Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen, die dort keinen Sitz erhalten.

Bei der Entscheidung, ob mehrere Wahlbereiche gebildet werden, sollte der enorm hohe Mehraufwand, der sich sowohl für die Verwaltung bei der Organisation der gesamten Wahl als auch für die Parteien und Wählergruppen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ergeben würde, berücksichtigt werden. In Anbetracht der Durchführung von einer Vielzahl an verbundenen Wahlen (Europa-, Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) zu einem Wahltermin, dem 09. Juni 2024 wäre der Aufwand noch erheblicher.

Bislang wurden innerhalb der Stadt Naumburg (Saale) noch nie Wahlbereiche gebildet.

Da sich die bisherige Verfahrensweise bewährt hat, soll auch zu den Ortschafts- und Gemeinderatswahlen am 09. Juni 2024 nur ein Wahlbereich gebildet werden.

Für die Wahlen der Ortschaftsräte ergibt sich die räumliche Abgrenzung der Ortschaften aus § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale). Hier bildet jede einzelne Ortschaft ein Wahlgebiet (§ 2 Abs. 3 KWG LSA).

Armin Müller
Oberbürgermeister